

Geschäftsordnung für den Vorstand, den besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die Geschäftsstelle des Deutschen Schwimm-Verbandes

Gemäß § 11 Absatz, Ziffer 7 der Satzung des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Vorstand und der besondere Vertreter nach § 30 BGB (Direktor Leistungssport) arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend die Allgemeine Geschäftsordnung des DSV.

Vorstand

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 14 der Satzung.
- (2) Der/die Präsident/in leitet den Vorstand im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Vorstandsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des DSV und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.

§ 3 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand legt jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres im Voraus für das nächste Jahr vorläufige Vorstandstermine fest.
- (2) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail.
- (3) Auf Einladung des/r Präsidenten/in können an der Vorstandssitzung Gäste beratend teilnehmen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der/die Präsident/in.
- (4) Die Einladung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und der besondere Vertreter nach § 30 BGB (Direktor Leistungssport).
- (7) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen seine Sitzungen in Form einer Telefonkonferenz durchführen, sofern kein Mitglied widerspricht.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email sind gem. § 12 (9) der Satzung zulässig.
- (9) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzung im Sinne eines kooperativen Führungsstils; er/sie benennt im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine Vertretung.

§ 4 Vertretung der Vorstandsbeschlüsse nach außen

Der Vorstand vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 5 Verantwortungsbereich

- (1) Der Vorstand bestellt gemäß § 14, Ziffer 4 der Satzung den Direktor Leistungssport als besonderen Vertreter nach § 30 BGB. Der Vorstand ist auch für dessen Abbestellung zuständig.
- (2) Der Direktor Leistungssport wird als besonderer Vertreter nach § 30 bevollmächtigt, für alle den Leistungssport betreffenden wirtschaftlichen (außerordentlicher Haushalt), verwaltungsmäßigen und personellen Rechtsgeschäfte die erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

§ 6 Aufgaben des Direktor Leistungssport als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

- (1) Der Direktor Leistungssport führt die Geschäfte im Leistungssport des DSV im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Der Direktor Leistungssport orientiert sich an den vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem über seine Arbeit.
- (3) Der Direktor Leistungssport verpflichtet sich zu Kooperation und gegenseitiger Information mit dem Vorstand. Er ist zur abschließenden Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten verpflichtet, die seinen Zuständigkeitsbereich überschreiten oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Direktor Leistungssport verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle und dem Leistungssportpersonal im DSV unter Beachtung der Good-Governance-Grundsätze zu einem modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.

Geschäftsstelle

§ 7 Struktur der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle gliedert sich in Ressorts.
- (2) Die Ressortverantwortlichen und ihre Mitarbeiter/innen sind für die Erledigung der ihm/ihr zugewiesenen fachlichen Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der Vorstand kann in den Ressorts eine/n Direktor/in oder eine/n Leiter/in berufen, der/die die Stellen und Aufgaben bündelt. Die betreffenden Verantwortlichen berichten an den Vorstand.
- (4) Der Vorstand verabschiedet ein Organigramm der Geschäftsstelle. Für den Leistungssport erfolgt dies durch den Direktor Leistungssport.

§ 8 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jede/r Mitarbeiter/in bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des DSV beizutragen.
- (2) Die Geschäftsstelle vertritt nach außen grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten. Gelingt dies nicht innerhalb der Ressorts, sollen sie in der Direktion/Leitung aufgelöst werden.
- (3) Die Geschäftsstelle und die Mitarbeiter/innen im Leistungssport unterstützen die Mitglieder des Vorstandes und den besonderen Vertreter nach § 30 BGB in ihrer Arbeit.
- (4) Für Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit ist grundsätzlich der/die Präsident/in , der Direktor Leistungssport und der/die Pressesprecher/in zuständig.
- (5) Die Direktoren bzw. Leiter sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der ihren Ressorts zugewiesenen Kostenstellen und Kostenträger. Im Rahmen ihrer Budgetverantwortung beachten sie wirtschaftliche Aspekte ebenso wie gestalterische Potentiale. Das Nähere regelt ein Kompetenzplan, den der Vorstand bzw. der Direktor Leistungssport für seinen ihm zugewiesenen Verantwortungsbereich beschließt. Sofern die Deutsche Schwimmjugend betroffen ist, erfolgt dies auf Vorschlag des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugendsport.

Deutsche Schwimmjugend

§ 9 Deutsche Schwimmjugend

- (1) Die Deutsche Schwimmjugend gibt sich im Rahmen der Jugendordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung des DSV für ihren Zuständigkeitsbereich eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern/innen werden von dem/r Präsidenten/in des DSV und dem Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend gemeinsam unterzeichnet.

Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.